



Amtsgericht Saarbrücken
Postfach 101552 · 66015 Saarbrücken

Rechtsanwältin
Christin Lehné
(Moorbad)
Hauptstraße 37
66849 Landstuhl

**Amtsgericht
Saarbrücken**

- Familiengericht -
Nebenstelle Heidenkopferdeil
Bertha-von-Suttner-Straße 2
66123 Saarbrücken
Telefon: 0681/501-05
Telefax: 0681/501-5600

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)
39 F 49/23 EAGS

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
17/23 L02 J

Durchwahl
0681/501-6098

Fax
0681/501-3765

Datum
07.08.2023

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin Lehné,

in der Gewaltschutzsache

Aleksandra Maria Kasprzak ./ Mark Siegfried Jäckel

erhalten Sie die Anlage(n) erneut mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Kihm
Justizamtsinspektorin

Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.
Es ist ohne Unterschrift bzw. qualifizierte elektronische Signatur gültig.

Sprechzeiten Mo-Fr 08.30 - 12.00 Uhr Mo, Di und Do 13.30 - 15.30 Uhr Internetadresse www.saarland.de/agsb/de/home/home_no_de.html

Parkmöglichkeiten unmittelbar am Amtsgericht in der Straße Am Kieselhumes auf dem Parkstreifen bzw. auf einem öffentlichen Parkplatz Öffentliche Verkehrsmittel Buslinie 107

Bankverbindung IBAN: DE11 5901 0066 0812 9516 69 BIC: PBNKDEFFXXX
--

Informationen zum Datenschutz finden Sie im Internetauftritt des Gerichts. Sofern Sie dies wünschen – etwa weil Sie über keinen Zugang zum Internet verfügen –, übersenden wir Ihnen die Informationen schriftlich. Setzen Sie sich deswegen bitte mit uns telefonisch oder per Post in Verbindung.



Amtsgericht Saarbrücken

Nicht öffentliche Sitzung vom 04.05.2023

39 F 49/23 EAGS

Gegenwärtig:
Richter am Amtsgericht Hellenthal
ohne Protokollführer

In der Gewaltschutzsache

Aleksandra Maria Kasprzak,
wohnhaft -

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Alexandra Nicole Nozar, An der Christ König Kirche 6, 66119 Saarbrücken
Geschäftszeichen: 103/2023
Gerichtsfach: 13

gegen

Mark Siegfried Jäckel,
wohnhaft Kalkoffenstraße 1, 66113 Saarbrücken

- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Christin Lehné, (Moorbad), Hauptstraße 37, 66849 Landstuhl
Geschäftszeichen: 17/23 L02 J

erschienen bei Aufruf:

- die Antragstellerin persönlich und Frau Rechtsanwältin Nozar
- der Antragsgegner persönlich und Frau Rechtsanwältin Lehné

Das Gericht führt in den Verfahrensstand ein.

Das Gericht führt aus, dass ein von Seiten der Antragstellerin durch Eidesstattliche Versicherung glaubhaft gemachter Vortrag vorliegt.

Die Antragsvertreterin erklärt, dass ihr Mandant bestreite, die von der Antragstellerin behauptete Drohung ausgestoßen zu haben.

Ihr Mandant werde seinen Sachvortrag ebenfalls durch Eidesstattliche Versicherung glaubhaft machen.

Der Antragsgegner erklärt sodann, nachdem er über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen Eidesstattlichen Versicherung vor Gericht belehrt wurde, dass er an Eides statt versichere, dass er am 09.02.2023 nicht zur Antragstellerin gesagt habe, „ich bringe euch alle um“.

Das Gericht weist darauf hin, dass zwei sich widersprechende, jeweils durch Eidesstattliche Versicherung glaubhaft gemachte Sachvorträge vorliegen. Das Gericht sieht aktuell keine außerhalb des glaubhaften Vorbringens liegenden Umstände, die herangezogen werden könnten, dem Gericht für den einen oder anderen Sachvortrag eine stärkere Überzeugung zu verschaffen.

Das Gericht geht davon aus, dass hier eine non liquet-Situation vorliegt.

Das Gericht weist darauf hin, dass derjenige, der eine Gewaltschutzanordnung erstrebt, die Feststellungslast für die Voraussetzungen der Anordnung trägt.

Das Gericht weist weiter darauf hin, dass es den Beteiligten unbenommen ist, ein Hauptsacheverfahren einzuleiten. In einem solchen wären weitere Beweismittel, nicht nur Präsente, zu verwerten.

Das Gericht geht davon aus, dass es im Hinblick auf die dargestellte Feststellungslast den Gewaltschutzbeschluss vom 17.02.2023 aufheben wird.

Die Antragstellervertreterin stellt dann den Antrag, den Beschluss des erkennenden Gerichts vom 17.02.2023 nach mündlicher Verhandlung aufrecht zu erhalten.

Die Antragsgegnervertreterin beantragt die Aufhebung des Beschlusses vom 17.02.2023 und stellt den Antrag, die Kosten des Verfahrens der Antragstellerseite aufzuerlegen.

B.u.v.

Eine Entscheidung wird schriftlich erlassen.

Für die Richtigkeit der
Übertragung vom Tonträger

Hellenthal
Richter am Amtsgericht

Scheideck-Berg, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle